



INHALT:

Rentensprechtage 2026

Markt Hohenwart – Bekanntmachung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Marktes Hohenwart;
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt – Angebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Rentensprechtage 2026

Im Jahr 2026 finden folgende **Sprechtage** im Seniorenbüro Sankt Josef, Hofberg 7, 85276 Pfaffenhofen statt:

27.01.2026	21.07.2026
24.02.2026	18.08.2026
17.03.2026	15.09.2026
21.04.2026	20.10.2026
19.05.2026	17.11.2026
30.06.2026	15.12.2026

Die Beratungen werden von einem Berater der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd durchgeführt.

Die Terminvergabe für die Sprechtage im Jahr 2026 werden **ausschließlich** über die kostenlose Telefonnummer **0800-1000-480-15** vergeben. Besetzt ist diese Sprechtagshotline von Montag bis Donnerstag jeweils von 7:30 bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr. Wir empfehlen Ihnen sich frühzeitig anzumelden. Zur Anmeldung wird dringend die Rentenversicherungsnummer benötigt.

Alle Beratungen sind kostenlos

Selbstverständlich steht Ihnen das Staatliche Versicherungsamt am Landratsamt Pfaffenhofen weiterhin wie im bisherigen Umfang für Beratungen und Auskünfte in rentenversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung. Anfragen und Terminvergaben für das Staatliche Versicherungsamt Pfaffenhofen erfolgen in diesen Fällen über die Telefonnummer 08441 27348.

Für die Rentenantragsaufnahme wenden Sie sich weiterhin an die Rentensachbearbeiterinnen in den Rathäusern der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 04.11.2025
Landratsamt

22/455

Albert Gürtner
Landrat

Markt Hohenwart

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Marktes Hohenwart (Stellplatzsatzung) vom 22.09.2025

Der Markt Hohenwart erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff.) die zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.224 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet des Marktes Hohenwart. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Nutzungsänderungen der Ausbau von Dachgeschossen und die Aufstockung von Wohngebäuden im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.

(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist. Dies gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3**Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt bei
- | | |
|--|---------------|
| a) Einfamilienhäusern
(das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) je Wohnung) | 2 Stellplätze |
| b) Mehrfamilienhäusern und sonstige Gebäude mit Wohnungen
je Wohnung | 2 Stellplätze |
| c) allen sonstigen Wohneinrichtungen, Gebäuden mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Kirchen, Sportstätten, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten, Schulen sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfen richtet sich die Stellplatzzahl nach den Richtlinien für den Stellplatzbedarf gemäß der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV - vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist. | |
| d) gewerblichen Anlagen richtet sich der Stellplatzbedarf nach dem Höchstmaß gemäß der der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung - GaStellV - vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS 2132-1-4-B), die zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist. | |

(2) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.

(3) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 4**Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.

(2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen errichtet werden dürfen.

(3) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- und Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.

(4) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde⁴. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000,00 Euro.

(5) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 5**Anforderungen an die Herstellung von Stellplätzen**

(1) Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellplatzflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

(2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

§ 6**Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 10.05.2021 außer Kraft.

Hohenwart, 11.11.2025

Haindl

1. Bürgermeister

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt anzuzeigen. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt:

Antragsteller
Johanna Steiner /
Ernst Jahn

Urkundennummer
3162638302

Ingolstadt, 23.10.2025

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt

Reinhard Dirr
Vorstandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 13.11.2025